



[REDACTED]
Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

per E-Mail: ReferatIFG@bfdi.bund.de

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX
E-MAIL

[REDACTED]
Recht I 1

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
11055 Berlin

[REDACTED]

BETREFF Auskunftersuchen [REDACTED] nach dem IFG
hier: Stellungnahme [REDACTED]
BEZUG 1. Auskunftersuchen [REDACTED] vom 3. Juni 2022
2. BfDI – Schreiben vom 15. September 2022
Gz IFG-727/002 II#0122
Berlin, 29. September 2022

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihre Bitte nehme ich zum oben genannten Auskunftersuchen wie folgt Stellung:

Auf sein Auskunftersuchen vom 3. Juni 2022 erhielt [REDACTED] am 7. Juni 2022 eine Eingangsbestätigung mit dem Inhalt, dass sein Ersuchen geprüft werde. Am gleichen Tage wandte sich hiesiges Referat an die zu beteiligenden anderen Abteilungen und Referate im Hause und bat um entsprechende Zuarbeit, um das Auskunftersuchen sachgerecht beantworten zu können. Die konsolidierte Zuarbeit dieser Referate erfolgte am 29. Juni 2022. Sodann leitete das hiesige Referat am 14. Juli 2022 das nach § 8 Abs. 1 IFG erforderliche Drittbeteiligungsverfahren ein, weil im Hinblick auf die begehrten Informationen Belange eines Dritten betroffen sind. Über die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens wurde der Antragsteller am gleichen Tage per E-Mail informiert.

Aufgrund von urlaubsbedingten und dienstlich erforderlichen Abwesenheiten konnte das Drittbeteiligungsverfahren erst am 6. September 2022 abgeschlossen werden. Am 9. September erfolgte die Bekanntgabe der Entscheidung an den Antragsteller vorab per E-Mail.

Laut mittlerweile vorliegendem Zustellnachweis des Versanddienstleisters erfolgte die Zustellung des Bescheides am 20. September 2022.

Aufgrund des hohen IFG-Antragsaufkommens und der dadurch entstehenden längeren Bearbeitungszeiten war es nicht zügiger möglich, die IFG-Anfrage [REDACTED] zeitnah zu einem Abschluss zu bringen. Aktuell stehen auch zahlreiche Personen innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung bedingt durch die besonderen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise nicht in der im „Normalbetrieb“ gewohnten Art und Weise für die Aufgabenerledigung zur Verfügung, sodass Verzögerungen der Bearbeitungsgänge leider nicht vollständig vermieden werden können.

In der Sache war der Antrag auf Informationszugang gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 IFG abzulehnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt gemäß § 5 Abs. 2 IFG nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis in Zusammenhang stehen.

Die vom Antragsteller begehrten Informationen enthalten personenbezogene Daten, die mit dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eines Leitenden Beamten dieses Hauses – namentlich über seine Beförderung – in Zusammenhang stehen. Solche Unterlagen sind dem Informationszugang nach § 5 Abs. 2 IFG grundsätzlich entzogen. Daher war für die vom Antragsteller eingeforderte Abwägung mit seinem Informationsinteresse kein Raum.

Darüber hinaus hat der betroffene Beamte eine Einwilligung zur Herausgabe der Informationen nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

[REDACTED]